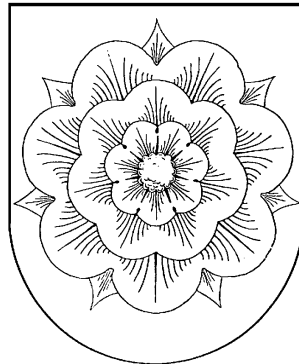


S T A D T *BRAMSCH*E



Bebauungsplan Nr. 160 “Kapshügel III“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Entwurf 10.11.2015

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	4
1.2.1	Verträglichkeit gegenüber geschützten Bereichen	6
1.2.3	Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	10
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.2	Boden.....	12
2.1.3	Wasser	12
2.1.4	Luft / Klima	12
2.1.5	Landschaft.....	13
2.1.6	Mensch.....	13
2.1.7	Kultur und Sachgüter	13
2.1.8	Wechselwirkungen	13
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.4	Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Mensch	14
2.4.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.4.2	Boden.....	14
2.4.3	Wasser	14
2.4.4	Klima, Luft	15
2.4.5	Landschaft.....	15
2.4.6	Mensch, Kultur und Sachgüter.....	15
2.4.7	Wechselwirkungen	15
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
2.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umwelt-auswirkungen	16
2.5.2	Maßnahmen zum innergebietlichen Teilausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
2.5.3	Eingriffs-Bilanzierung	19
2.5.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen	21
2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
3	Zusätzliche Angaben	22
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	22
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	23
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
	Quellenverzeichnis	24

Anlage

Abbildung: Biotoptypen

Abbildung: Lageübersicht der Ausgleichsmaßnahmen

Umweltbericht Teil II der Begründung

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

Der vorliegende Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. In ihm sind die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Dabei folgt der Umweltbericht inhaltlich der Anlage zum BauGB.

1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Bramsche die Absicht, bisher unbebaute Flächen als Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Diese Absicht ergibt sich aus der hohen Nachfrage nach Grundstücken im Ortsteil Engter, seiner Nähe zum Oberzentrum Osnabrück und im Verhältnis zu umliegenden Kommunen günstigen Grundstückspreisen. Hinzu kommt, dass die Bebauungspläne Nr. 108 „Kapshügel“, Nr. 109 1. Änderung „Hinter Kellens Gärten, Kapshügel II“ und Nr. 143 „Südlich der Bramscher Allee I“ kaum noch freie Bauflächen bieten.

Die Aufstellung erfolgt als Entwicklung aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche (1998). Dieser sieht auf rd. 18 ha südlich und nördlich der Bramscher Allee Wohnbauflächen vor.

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst rd. 6,8 ha, die entsprechend den Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne Nr. 108, Nr. 109 1. Änderung und Nr. 143 gestaltet werden sollen. Demnach kommt es zur Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, Grünflächen sowie Verkehrsflächen und Flächen für Regenrückhaltung.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Naturschutzgesetz und den Umweltfachgesetzen sowie den Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Die Berücksichtigung der Ziele des besonderen Artenschutzes wird als gesonderter Punkt behandelt (s. Kap. 1.3).

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Baugesetzbuch	
§ 1a (2) BauGB: <i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i>	Die Planung dient der Bereitstellung von Wohnbauflächen im Siedlungskomplex des Ortsteils Engter. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird insofern entsprochen, als kein Verbrauch freier Landschaft erfolgt und eine Inanspruchnahme von Boden auf das notwendige Maß begrenzt wird
§ 1 a (3) BauGB: <i>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</i>	Mit dem sparsamen Umgang von Grund und Boden wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz der Eingriffsregelung entsprochen. Durch die zusätzlich zulässige Bebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft begründet, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.
§ 1a (5) BauGB: <i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i>	Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass Grünflächen zur offenen Regenrückhaltung und zur innergebietlichen Gliederung festgesetzt werden. Letztere sind als Parkanlage zu gestalten. Hierdurch wird die nächtliche Frischluftbildung gesichert.

Ziele des Umweltschutzes
Berücksichtigung bei der Aufstellung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1 BNatSchG: *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Im Zuge der Planung kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und die Schönheit der Landschaft.

Nicht vermeidbare zusätzlich zulässige Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und ausgeglichen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: *Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung von Böden und dem damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion werden soweit vermieden, wie die städtebaulichen Ziele dies zulassen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

§ 1 WHG: *Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.*

Die Niederschläge von Dach- und sonstigen befestigten Flächen der Wohngebiete sind auf den Grundstücken zu versickern. Die Niederschläge von den öffentlichen Verkehrsflächen werden in einer offenen Regenrückhalteanlage gespeichert und gedrosselt abgeleitet.

Ziele der Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan¹ als Fachplan des Naturschutzes auf regionaler Ebene und der Landschaftsplan² für die lokale Ebene konkretisieren für das Plangebiet keine weiteren Ziele.

Die Stadt Bramsche verfügt über eine Baumschutzsatzung. Sie soll einen artenreichen Bestand vorhandener Bäume erhalten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleisten und der das Orts- und Landschaftsbild gliedern und pflegen.

1.2.1 Verträglichkeit gegenüber geschützten Bereichen

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mausohrwochenstubegebiet Osnabrücker Raum“ befindet sich mit rd. 500 m Entfernung im näheren räumlichen Umfeld des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Kirchendachböden von Engter und Belm, die als Wochenstubenquartiere der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) dienen.

Als weiteres FFH-Gebiet ist der „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ zu nennen. Er befindet sich rd. 1.200 m vom Plangebiet entfernt und stellt sich als hügeliges, abwechslungsreich strukturiertes Waldgebiet mit einem Mosaik aus Nadel- und Laubwäldern sowie kleinen Grünlandflächen dar. Seine Schutzwürdigkeit besteht in seiner Bedeutung u.a. als Lebensraum der Bechsteinfledermaus und als Jagdgebiet des Großen Mausohres.

Das Naturschutzgebiet „Feldungelsee“ stellt das nächstgelegene Naturschutzgebiet dar. Es befindet sich rd. 3,2 km nordwestlich des Plangebietes und beinhaltet einen Erdfallsee, der umgeben ist von Weiden-Faulbaumgebüsch und Erlenbruchwald. Sein Röhricht und der umgebende Wald dienen zahlreichen Vogelarten als Lebensraum.

Das 11 ha große NSG „Darnsee“ besteht ebenfalls aus einem Erdfallsee, der teilweise als Strandbad genutzt wird. Die der Natur vorbehaltenen Bereiche sind von Seerosenfeldern und Röhrichtbereichen geprägt. Das Naturschutzgebiet befindet sich rd. 4,6 km nordwestlich des Plangebietes.³

Des Weiteren sind die Naturdenkmale „Sumpfwiese mit Erlenbruchwald „Fuhldiek““ und „Steinbrüche bei Kalkriese“ zu nennen, die sich in rd. 900 m bzw. 2,3 km Entfernung nordwestlich und östlich des Plangebietes befinden.⁴

Der Ortsteil Engter wird zudem vom Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Osnabrücker Hügelland“ eingerahmt.⁵

¹ Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

² Stadt Bramsche (1995): Landschaftsplan

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Naturschutzgebiete (Zugriff: Juni 2015)

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Naturdenkmale (Zugriff: Juni 2015)

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Landschaftsschutzgebiete (Zugriff: Juni 2015)

1.2.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind (Spezielle Artenschutzprüfung - SAP).

Wird auf Ebene der Bauleitplanung deutlich, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung dauerhaft entgegenstehen, so ist die Bauleitplanung nicht umsetzbar und damit nichtig.⁶ Insofern sind schon auf der Ebene der Bauleitplanung die Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen auf der Umsetzungsebene die Einhaltung des Artenschutzes sichergestellt werden kann.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG ^(Sätze 2 bis 5) folgende Pauschalbefreiung von den Verboten gemäß Abs. 1:

²*Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁶ Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, Norderstedt

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Insofern wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden und für zulässige Eingriffe sind ausschließlich Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten) näher zu betrachten.⁷

Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Die Beurteilung der relevanten Arten erfolgt auf der Grundlage der Kartierung der Biotoptypen und der Ableitung des damit verbundenen Lebensraumpotenzials sowie weiterer örtlicher Begehungen.

Europäische Vogelarten:

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Entsprechend den vorherrschenden Bedingungen können störungstolerante Gehölzbrüter in den straßenbegleitenden Bäumen an der Bramscher Allee vorkommen.

Die Gehölze der im östlichen Plangebiet befindlichen Hofstelle (Siedlungsgehölz aus überwiegend Eichen, Einzelbäume – auch Eichen – und die südlich abschließende Strauchhecke) können ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzgebundene Vogelarten sein. Hier ist das Vorkommen des Steinkauzes (Rote Liste Deutschland – stark gefährdet) bekannt (Eiche mit Brutröhre am Südrand des Plangebietes).

Ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogelarten weisen weiterhin die Gebäude der beiden Hofstellen auf.

Die freien Flächen sind außerdem bedingt als Brutstandort für störungstolerante Brutvögel halboffener Räume geeignet.

Fledermäuse:

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinien streng geschützt.

Fledermäuse wurden im Plangebiet nicht aufgenommen, allerdings ist bekannt, dass die Dachböden der Kirchen in Engter und Belm vom Großen Mausohr als Wochenstubenquartier genutzt werden. Zu ihrem Schutz erfolgte die Ausweisung des FFH-Gebietes „Mausohrwochenstubengebiet Osnabrücker Raum“. Die genannten Arten jagen in Waldstrukturen, so dass das Plangebiet für die genannten Arten keinen essentiellen Nahrungsraum darstellt.

Allgemein ist in den Gebäuden der beiden Hofstellen sowie in den vorhandenen Altbäumen des Plangebietes ein Quartierspotenzial für Fledermäuse nicht ausgeschlossen.

Eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse ist auf Grund wenig geeigneter Saumbiotop nicht zu erwarten.

⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Sonstige Artengruppen:

Vorkommen von streng geschützten Arten anderer Artengruppen, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind aufgrund der Standortausprägung und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche streng geschützter Arten andererseits nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

1. Verletzungs- und Tötungsverbot

Vor dem Hintergrund des (eingeschränkt) bestehenden Habitatpotenzials hat zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung und ggf. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen.

Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Fachgerechte örtliche Überprüfungen sind ebenfalls bei einem Abriss von Gebäuden mit Potential für gebäudegebundene Fledermaus- und Vogelarten angezeigt.

Verletzung und Tötungen von Fledermäusen und gebäudegebundenen Vogelarten können so ausgeschlossen werden.

Tötungen des Steinkauzes können ausgeschlossen werden, da der Brutbaum unter die Baumschutzsatzung fällt und ohne Genehmigung durch die Stadt Bramsche nicht gefällt werden darf.

2. Störungsverbot

Das von der Planung ausgehende Störpotenzial, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel ist vor dem Hintergrund des eingeschränkten Habitatpotenzials gering. Des Weiteren sind Vorkommen siedlungstoleranter, störungsempfindlicher Vogelarten zu erwarten, für die mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Der Steinkauz ist an dieser Stelle gesondert zu betrachten. Störungen durch den Baustellenbetrieb können je nach Entfernung zum Neststandort jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem könnte sich die vermehrte Anwesenheit von Menschen und (Haus-)Tieren störend auswirken. Von einer erheblichen Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hat, wird aufgrund der Siedlungstoleranz des Steinkauzes nicht ausgegangen.

3. Zerstörung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Soweit von der Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche keine Brutstandorte einzelner störungstoleranter Vogelarten betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion im Zusammenhang erhalten, so dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Der Steinkauz bevorzugt als Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Grünländer. Die Reviergröße des Steinkauzes variiert in Abhängigkeit von der Jahreszeit (März ca. 1,6 ha, Juli/August ca. 28, 1 ha). Durchschnittlich liegt die Reviergröße bei ca. 12,5 ha⁸, d. h. im Radius von ca. 200 m um den Brutstandort.

Somit ist bei der vorliegenden Planung davon auszugehen, dass auch das Revier des Steinkauzes betroffen ist. Jedoch steht unmittelbar südlich angrenzend ausreichend geeigneter Nahrungsraum für den Steinkauz zur Verfügung, so dass eine Abwanderung des Steinkauzes nicht zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Da die Art bevorzugt zwar alte Laubwaldbestände als Jagdhabitat⁹, jagt aber auch auf Grünlandflächen. Da das Mausohr einen großen Aktionsradius hat (bis zu 15 km¹⁰), kommt es durch die Neubebauung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art.

Artenschutzrechtliches Fazit

Die Planung begründet keine Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogelarten sind bei der Bau- feldräumung die Brutzeiten zu beachten, oder es ist durch fachkundige Begleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel getötet werden.

Unter Beachtung der genannten Maßgaben stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der vorliegenden Planung entgegen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Beschreibung der Biotoptypen liegt der Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz¹¹ zu Grunde. Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme des Bewertungsmodells des Osnabrücker Modell¹².

Der Landschaftsrahmenplan weist für das Plangebiet keine planungsrelevanten Inhalte auf.

⁸ Biologische Station im Landkreis Wesel e.V. Artenschutzprojekt Steinkauz 2001 – 2004

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Geschützte Arten in NRW – Großes Mausohr (Zugriff: Juni 2015)

¹⁰ Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung; Vortrag von Dr. Robert Brinkmann anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" vom 23.03.2000

¹¹ Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Oktober 2013

¹² Landkreis Osnabrück: Das Osnabrücker Kompensationsmodell, 2009

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Bedeutung für die Tierwelt ist vorstehend, im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt.

Weiterhin wurden stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt im August 2015 die Biotoptypen als Lebensgemeinschaften ähnlicher Artenzusammensetzung und Strukturierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen¹³ in Niedersachsen erfasst:

Biotoptyp	Abk.	Ausprägung
Mesophiles Weißdorn-Schlehen-Gebüsch	BMS	Am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche befindet sich ein dichtes Schlehengebüsch mit Schwarzem Holunder.
Baumreihe, Allee	HBA	Entlang der Bramscher Allee stehen Linden.
Baumgruppe	HB	Am nordwestlichen Rand des mesophilen Grünlands stehen zwei mächtige Eichen (Stammdurchmesser in Brusthöhe ca. 100 und 120 cm). Im mesophilen Grünland sind einzelne Kirschbäume vorhanden.
Einzelstrauch	BE	Im Grünland sind einzelne Holundersträucher vorhanden.
Artenarmes Grünland	GI	Das hofnahe Grünland wird intensiv genutzt (Pferdeweide), so dass es artenarm ausgeprägt ist.
Artenarmes Grünland, Brache	Glb	Auf der nördlichen Grünlandfläche dominiert das Jakobs-Greiskraut. Untergeordnet kommen Glatthafer, Knäuelgras, Wolliges Honiggras, Rotschwengel sowie Nachtkerze, Kompasslattich, Ackerkratzdistel und Rotes Habichtskraut vor.
Acker/Grünland	A/GI	Die große landwirtschaftliche Fläche im östlichen Plangebiet ist landwirtschaftlich als Acker eingestuft. Daher wird die Fläche alle 5 Jahre umgebrochen. Zwischenzeitlich kann sich eine durchaus artenreiche Grünlandvegetation entwickeln. Das Grünland wird – oder wurde – beweidet. Kennzeichnende Grasarten sind Rotes Straußgras, Rotschwengel, Wolliges Honiggras, Weidelgras. Als Kräuter kommen Rotklee, Schafgarbe, Weißklee, Hornklee, Sauerampfer, Spitzwegerich, Vogelfuß, Kleiner Ampfer, Jakobs-Greiskraut vor. Die Fläche ist im näheren Bereich der Hofstelle, wo kleine Pferdekoppeln sind und Strohballen und sonstige Materialien gelagert werden, durch den starken Aufwuchs von Brennessel, Ackerkratzdistel, Hühnerhirse, Melde, Franzosenkraut und Schwarzem Holunder gekennzeichnet. Um ein Dauergrünland handelt es sich jedoch nicht.
Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UHM	Ein ca. 6 m breiter Streifen, der unmittelbar an das benachbarte Wohngebiet grenzt, ist durch den Aufwuchs von Wolligem Honiggras, Knäuelgras, Glatthafer und Rotschwengel gekennzeichnet.
Ziergarten/ Rasen/ SX/ HO/ BZH	PHZ (GR, BZH, HO, SX)	Am östlichen Rand des Plangebiets ist eine Gartenparzelle vorhanden. Hier wurden Rasenflächen, ein Teich, Obstbaumpflanzungen und eine Schnitthecke angelegt. Nördlich der Bramscher Allee sind im Einmündungsbereich des Ritterspornweges mehrere Rasenflächen vorhanden.
Trittrasen	GRT	Der Einfahrtbereich von der Bramscher Allee zu der südlichen Grünlandfläche ist als Trittrasen ausgeprägt.

¹³ Drachenfels, O.v.: Küsten- und Naturschutz: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand 2013

Grünanlage (Regenrückhaltung)	PZ	Diesem Biotoptyp wurde der Rückhaltegraben nördlich der Bramscher Allee zugeordnet.
Schnitthecke	BZH	Garten- und Rasenflächen sind mit Schnitthecken (Lebensbaum) eingefasst.
Landwirtschaftlicher Hof	ODL (HSE, HFS, HB, GI, HO, GR, EL)	Im Plangebiet liegen zwei landwirtschaftliche Höfe. Der nördliche (ehemalige) Hof weist neben bebauten und befestigten Flächen einen Ziergarten, Schnitthecken und hofnahe artenarme Grünlandflächen auf. Der südliche Hof ist wesentlich größer. Neben bebauten und befestigten Flächen beinhaltet der Bereich Siedlungsgehölze, eine Strauchhecke als südliche Grenze, Einzelbäume, Grünland, eine Obstwiese, Rasen und Lagerflächen
Natursteinmauer	OMN	Das östliche Plangebiet wird zur Bramscher Allee hin überwiegend von einer Natursteinmauer eingefasst. Hier wächst die Mauerraute.
Locker bebautes Einfamilienhausgebiet	OEL	In der Umgebung des Plangebietes sind bereits Wohngebiete vorhanden, die eine relativ lockere Bebauung aufweisen. In den Gärten sind i. d. R. Rasenflächen, Rabatten und Schnitthecken vorhanden. Die Wohngebiete werden durch breite Grünstreifen mit Lindenpflanzungen gegliedert.
Straße	OVS	Die Bramscher Allee wurde diesem Biotoptyp zugeordnet. Neben der Fahrbahn finden sich Randstreifen mit einer Gras- und Staudenflur sowie straßenbegleitende Bäume (s. o.).

2.1.2 Boden

Das Plangebiet ist ausschließlich von Plaggenesch Böden unterlagert von Podsol geprägt.¹⁴ Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung (Plaggenwirtschaft auf der Schüttenheide) besteht ein besonderer Schutzbedarf.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer befinden sich nur in Form eines Gartenteichs im Plangebiet. Auf Grund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckenden Schichten besteht ein mittleres Schutzpotential. Die Grundwasserneubildung im Gebiet liegt bei 201-250 mm/Jahr.¹⁵ Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Geltungsbe- reich.

2.1.4 Luft / Klima

Der Landkreis Osnabrück liegt klimatisch in der warm-gemäßigten Klimazone mit relativ kühlen Sommern und verhältnismäßig milden Wintern. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei etwa 8° bis 9°C bei einem mittleren Jahresniederschlag zwischen 700 und 800 mm/a.^{16,17}

Die lokalklimatischen Verhältnisse werden durch die aktuellen Nutzungstypen und Vegetationsstrukturen geprägt. Die weitläufigen Grünflächen im Plangebiet dienen der nächtlichen Kaltluftbildung und mindern so kleinklimatisch veränderte Bedingungen.

¹⁴ Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Bodenkunde BÜK 50 (Zugriff: Juni 2015)

¹⁵ Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Hydrogeologie (Zugriff: Juni 2015)

¹⁶ Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver – Klima (Zugriff: Juni 2015)

¹⁷ Deutscher Wetterdienst (1999): Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland Teil 1

2.1.5 Landschaft

Das Plangebiet liegt innerörtlich in einem Bereich von Engter, in dem Neubaugebiete das Ortsbild bestimmen. Relikte der ländlichen Vergangenheit sind die Hofstellen und die alten Eichen an der Zufahrt zum südlichen Grünland.

2.1.6 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.¹⁸

Das Plangebiet wird aktuell von Grünland- bzw. Weideflächen eingenommen. Im direkten Umfeld sind bereits neue Wohngebiete vorhanden. Nennenswerte Lärmbelastungen gehen von der Bramscher Allee nicht aus.

2.1.7 Kultur und Sachgüter

Die Grünlandbereiche als landwirtschaftliche Nutzflächen sind als Sachgüter zu nennen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als dass die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden.

Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die die Landschaft prägt und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Nutzungen beibehalten würden. Von einer Änderung der Umweltauswirkungen wäre nicht auszugehen. Der Geltungsbereich ist jedoch im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, so dass mittelfristig von einer Bebauung auszugehen ist.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

¹⁸ Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn, 2004

Mit Aufstellung des Bebauungsplans werden, in Anlehnung an rechtskräftige Bebauungspläne im Umfeld der Planung, Allgemeine Wohngebiete, Straßenverkehrsflächen und Grünflächen sowie Flächen für die schadlose Oberflächenentwässerung ausgewiesen. Es werden Grundflächenzahlen von 0,1, 0,4 und 0,5 festgesetzt, deren Überschreitung gemäß der textlichen Festsetzungen nur um 20% bzw. 50% zulässig ist. Entsprechend handelt es sich bei der maximal zulässigen versiegelbaren Fläche in den Wohngebieten um ca. 2,3 ha. Bei einer aktuellen Versiegelung von ca. 0,5 ha wird eine Neuversiegelung von Grundflächen von ca. 1,7 ha zulässig.

2.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Mensch

2.4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von der Festsetzung neuer Wohnbauflächen und Verkehrsflächen ist vorwiegend Grünland betroffen.

Die neu versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren. Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar.

Die Maßgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche gelten weiterhin auch für die nicht als zu erhalten festgesetzten Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen.

2.4.2 Boden

Die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speicher- und Puffermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig.

Der Bebauungsplan weist großräumig zusätzliche Bodenversiegelungen aus. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

2.4.3 Wasser

Es entfällt ein Gartenteich. Aufgrund der geringen Bedeutung für den Naturhaushalt wird dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung beurteilt.

Durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung zu erwarten. Unter Beachtung geeigneter Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind diese jedoch nicht erheblich.

Vorgesehen ist ein Regenrückhaltebecken bzw. Sickerbecken mit 68 m³ Fassungsvermögen bei einer Einstauhöhe von 0,55 m. Über einen ausgemuldeten Fußweg mit Längsgefälle zur Bramscher Allee kann das Becken notentlastet werden. Der Uferbereich soll mit einem Gefälle von 1:2 bzw. 1:10 naturnah angelegt werden.

2.4.4 Klima, Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung in den neu ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebieten werden die lokalen Klimabedingungen verändert: Die Kaltluftbildung wird eingeschränkt, die Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Aufgrund der Gartenanteile der Grundstücke und der festgesetzten öffentlichen Grünflächen bleiben die Auswirkungen örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Fläche beschränkt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Auswirkungen über das Plangebiet hinaus erwartet.

Allgemein wirken baubedingte Emissionen, Hausbrand- und zunehmender Verkehr auf die lufthygienische Situation. Die Emissionen werden nach den Regelwerten der eingesetzten Anlagen- und Fahrzeugtechnik gering gehalten. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation zuzuordnen.

2.4.5 Landschaft

Das in Planung stehende Wohngebiet wird in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne festgesetzt und fügt sich damit in das bestehende Siedlungsbild ein, es erscheint zunehmend geschlossen. Durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten werden jedoch Grünlandflächen durch ein Neubaugebiet ersetzt und Sichtbeziehungen von der Bramscher Allee Richtung Südwesten unterbrochen. Außerdem ist aufgrund seines langjährigen Bestandes und der Großflächigkeit von einer Ortsbildprägenden Funktion des Grünlandes auszugehen. Mit der Planung sind folglich erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes verbunden.

2.4.6 Mensch, Kultur und Sachgüter

Mit Verwirklichung des Vorhabens sind keine dauerhaften Auswirkungen auf die derzeitige Immissionssituation bzw. für den Menschen zu erwarten. Die Planung ist demnach nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen verbunden.

Als Sachgut ist das Grünland als landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen. Diese wird vollständig überplant. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern liegen nicht vor.

2.4.7 Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d.h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Kleinklimas, und der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt bestehen hier Wechselwirkungen. Veränderungen eines Faktors ziehen Veränderungen der anderen Faktoren nach sich. Diese können möglicherweise auch die Erholungseignung einer Landschaft verändern.

Die Versiegelung des Bodens führt zum Verlust von Lebensraum (Schutzgut Tiere und Pflanzen), zur Veränderung der Grundwasserspende (Schutzgut Wasser) und zur Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima/Luft).

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Um die versiegelungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen gering zu halten, wird gemäß textlicher Festsetzung die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 % auf 20 % reduziert

Maßnahmen zur Sicherung einer ortsbildangepassten städtebaulichen Entwicklung / Festlegung von maximalen Firsthöhen und sonstige Maßgaben

Um die Auswirkungen der Neubebauung auf das Ortsbild ortsgerecht zu halten, werden gemäß textlicher Festsetzung ortsangepasste Firsthöhen von maximal bis zu 10,5 m zugelassen.¹⁹

Außerdem werden nach den gestalterischen Festsetzungen zur Dachausbildung die Farbtöne grün, blau, gelb, weiß, violett sowie glänzende Lasierungen ausgeschlossen.

Erhalt der wertgebenden Einzelbäume

Die Straßenbäume an der Bramscher Alle werden auf Grund ihres ortsbildprägenden Charakters und der positiven Wirkung für das innerörtliche Klima sowie der landschaftsökologischen Bedeutung (Lebensraum für Insekten, Habitatpotenzial, u.a. Nahrungsraum für Vogelarten und Fledermäuse) gemäß § 9 (1) 20 b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Maßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes

Zur Regelung des Wasserabflusses und zum Schutz der Vorflut wird das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und im nordwestlichen Plangebiet in ein Sickerbecken innerhalb der gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingeleitet. Ergänzend ist zur Sicherung der Grundwasserneubildungsfunktion für die Grundwasserneubildung das von den Dach- und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu versickern.

¹⁹ Die Bezugshöhe ergibt sich aus der erschließenden Verkehrsfläche.

Heckeneingrünung von PKW-Stellplätzen und Garagen

Zur Auflockerung des Ortsbildes gilt gemäß textlichen Festsetzungen, dass private und öffentliche PKW-Einstellplätze mit mehr als 3 Einstellplätzen und Garagenanlagen mit mehr als 3 Garagen mit einer mindestens 50 cm breiten und bis zu 1,5 m hohen Hecke einzugrünen sind.

Sonstige Maßnahmen / Bepflanzungen zur Auflockerung des Ortsbildes

Zur Auflockerung des Ortsbildes sollen 5 % der öffentlichen Verkehrsfläche begrünt werden. Zusätzlich sollen zur Gliederung des Straßenraumes hochstämmige Laubbäume gepflanzt werden.

Auch ist vorgesehen, die Stellplatznischen im öffentlichen Straßenbereich mit einer Grünhecke von mindestens 0,50 m Breite 3-seitig einzugrünen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Brutvogelschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf der Ausführungsebene bei der Baufeldfreimachung und bei sonstigen Baumaßnahmen die Brutzeitermine zu berücksichtigen. Soweit die Maßnahmen innerhalb der Brutzeiten umgesetzt werden müssen, ist unter fachgerechter Betreuung (ökologische Baubegleitung) sicher zu stellen, dass keine Brutvögel betroffen sind.

2.5.2 Maßnahmen zum innergebietlichen Teilausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Naturnahe Gestaltung des Sickerbeckens

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung werden die Bereiche zur Niederschlagsversickerung mit einer naturnahen Böschungslinie gestaltet.

Die Fläche wird randlich, soweit dies die wasserwirtschaftliche Funktionalität zulässt, mit heimischen und insbesondere für Uferrandbereiche geeigneten Gehölzen der nachstehenden Artenauswahl bepflanzt:

Bäume

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silber-Weide (auch als Kopfweide)	<i>Salix alba</i>
Bruch-Weide (auch als Kopfweide)	<i>Salix fragilis</i>

Sträucher:

Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Lorbeerweide	<i>Salix pentandra</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>

Festsetzung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft/Ortsbild)

Zur landschaftlichen Aufwertung soll die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend der Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 143 als Landschaftsrasen angelegt und gepflegt und punktuell mit Strauchgruppen aus standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen (Pflanzung im Diagonalverbund, Pflanzabstand 1 m) und einzelnen Obstbäumen alter Obstsorten sowie einzelnen hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt werden. Dadurch wird die Bedeutung der Fläche, u. a. als innergebietlicher Teilausgleich für Tiere und Pflanzen, aufgewertet.

Sonstiger innergebietlicher Ausgleich

Die vorstehend zur Verringerung der Ortsbildbeeinträchtigungen genannte Heckeneingrünung von PKW-Stellplätzen und Garagen ist für Pflanzen und Tiere bedeutsam sein und kann somit zumindest kleinteilig auch eine teilausgleichende Wirkung entfalten.

Weiterhin kann den sonstigen vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen (s.o.) eine ausgleichende Wirkung beigemessen.

2.5.3 Eingriffs-Bilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffsfolgen wird eine Bilanzierung der eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen nach dem Osnabrücker Modell durchgeführt²⁰.

Dazu wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff²¹ dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

	Bestandsflächenwert	m ²	m ²	WF	WE	Bestand WE-gesamt
1	WA = Teilflächen des B-Planes 143 alt (GRZ 04+20%)	2.871,00				
	davon 48% versiegelt		1.378,08	0,0	0,00	Summe
	davon 52% Hausgarten		1.492,92	1,0	1.492,92	1.492,92
2	Teilf. B-Planes 109 + sonstige Bramscher Allee	13.593,00				
	davon Grünfläche		1.532,00	1,4	2144,8	Summe
	davon Verkehrsfläche und kleinflächig WA		12.061,00	o.W. ²²		2.144,80
3	Geplantes WA/ bzw. Landwirtschaftlicher Hof (ODL)	10.537,94	10.537,94	o.W.		
4	Bereich geplantes RRB	776,57				
	davon UHM		75,00	1,3	97,50	Summe
	davon artenarmes Grünland, Brache (Gib)		701,57	1,2	841,88	939,38
5	Bereich geplante Grünfläche Parkanlage	2.261,34				
	davon Trittrasen GRT		360,00	0,8	288,00	Summe
	davon Acker/Artenarmes Grünland (A/GI)		1.901,34	1,2	2.281,61	2.569,61
6	Bereich geplante Grünfläche Spielplatz	473,97				Summe
	davon Acker/Artenarmes Grünland (A/GI)		473,97	1,2	568,76	568,76
7	Bereich gepl. Verkehrsfl. außerh. B143-alt, B109alt+Bramscher Allee (s.o.)	5.996,99				Summe
	davon Artenarmes Grünland/Acker (A/GI)		5.996,99	1,2	7.196,39	7.196,39
8	Bereich WA außerhalb B143alt und ODL (s.o.)	32.337,99				
	Artenarmes Grünland, Brache (Gib)		8.118,43	1,2	9.742,12	
	Acker/Artenarmes Grünland (A/GI)		23.000,79	1,2	27.600,95	
	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		600,00	1,3	780,00	
	Weißdorn-Schlehengebüsch (BMS)		23,77	2,2	52,29	Summe
	Ziergarten (PHZ) mit Rasen, Schnitthecke, Gehölzen, Zierteich		595	1,0	595,00	38.770,36
		68.848,80	68.848,80		53.682,22	53.682,22

²⁰ Landkreis Osnabrück: Das Osnabrücker Kompensationsmodell, 2009

²¹ S. Anlage: Abbildung Biotoptypen

²² Aufgrund der bestandsorientierten Planung bleiben diese Flächen in der Vorher-Nachher-Betrachtung neutral, o.W. = ohne Wertung.

Planungsflächenwert	m ²	m ²	WF	WE	Planung
1 Vormalige Teilflächen B 143	2.871,00				
davon Verkehrsfläche (100 % versiegelt)		138,00	0,0	0,00	
WA = 2.733 m ²					
davon ED = 1342 m ²					
Anteil 336 m ² mit 60% Versiegelung		201,6	0,0	0,00	
und 40 % Hausgarten		134,4	1,0	134,40	
Anteil 1006 m ² Versiegelung 48 %		482,88	0,0	0,00	
und 52 % Hausgarten		523,12	1,0	523,12	
davon WA1 = 1391 m ² mit 48 % versiegelt		667,68	0,0	0,00	Summe
und 52% Hausgarten		723,32	1,0	723,32	1.380,84
2 vormalige Teilfl. B 109 + sonstige Bramscher Allee	13.593,00				
davon 1.532 m ² Verkehrsfl. (vormals Grünfläche)					
davon 80 % versiegelt		1.225,60	0,0	0,00	
Restvegetationsfläche		306,40	0,8	245,12	Summe
davon Verkehrsfläche (einschl. vormals kleinfl.WA)		12.061,41	o.W.		245,12
3 Wohnbaufläche WA (GRZ 0,1) = Bereich ODL (s. o.)	10.537,94	10.537,94	o.W.		Summe
4 Grünfläche Regenrückhaltebecken	776,57	776,57	1,4	1.087,20	1.087,20
5 Grünfläche Parkanlage	2261,34	2261,34	1,4	3.165,88	3.165,88
6 Grünfläche Spielplatz	473,97	473,97	1,0	473,97	473,97
7 Verkehrsfläche außerhalb B143alt, B109alt u. Bramscher Allee	5.996,99				
davon Hecke Stellplatz		4,47	1,40	6,26	
Anteil 5.992,52 zu 80 % versiegelt		4.794,02	0,00	0,00	
und 20 % Restvegetationsfläche		1.198,50	0,80	958,80	965,06
8 WA außerhalb 143alt und WA Bereich Odl (s.o.)	32.337,99				
Wohnbaufläche WA 1 +WAE 14.610,35					
davon 48% versiegelt		7.012,97	0,0	0,00	
davon 52% Hausgarten		7.597,38	1,0	7.597,38	
davon WA ED = 11.185,2 m ²					
Anteil 2.796,3 mit 60% Versiegelung		1677,78	0,0	0,00	
und 40 % Hausgarten		1118,52	1,0	1.118,52	
Anteil 8.388,9m ² mit Versiegelung 48 %		4026,672	0,0	0,00	
und 52 % Hausgarten		4362,228	1,0	4.362,23	
davon WA DR mit 996,09 m ²					
davon versiegelt		747,07	0,0	0,00	
davon Hausgarten		249,02	1,0	249,02	
davon WA 3 mit 5.545,94 m ²					
davon versiegelt		3.327,56	0,0	0,00	
davon Hausgarten		2.218,38	1,0	2.218,38	15.545,53
Summe	68.848,80	68.848,80		22.863,60	

	Fläche m²	Bestand WE	Planung WE	Differenz WE
Bilanzierungsübersicht				
1 Vormalige Teilflächen B 143	2.871,00	1.492,92	1.380,84	-112,08
2 Vorm, Teilf. B-Planes 109 + sonstige Bramscher Allee	13.593,00	2.144,80	245,12	-1.899,68
3 Geplantes WA/ bzw. Landwirtschaftlicher Hof (ODL)	10.537,94	-	-	-
4 Bereich geplantes RRB	776,57	939,38	1.087,20	147,81
5 Grünfläche Parkanlage	2.261,34	2.569,61	3.165,88	596,27
6 Grünfläche Spielplatz	473,97	568,76	473,97	-94,79
7 Bereich gepl. Verkehrsfl. außerh. B143-alt, B109alt+Bramscher Allee (S.o.)	5.996,99	7.196,39	965,06	-6.231,33
8 Bereich WA außerhalb B143alt und ODL (S.o.)	32.337,99	38.770,36	15.545,53	-23.224,83
	68.848,80	53.682,22	22.863,60	-30.818,63

Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung verdeutlicht ein Defizit von 30.818,63 WE.

2.5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Bereich der neuen **Erschließungsanlagen** (s. Ziffer 7 der Bilanzierung) wurde ein Kompensationsdefizit von **6.231,33 WE** ermittelt.

Dieses wird durch die Maßnahmen Nr. 3, 13, 29, 59, 100, 106, 115 (anteilig 713,78 WE) und 110 (anteilig 38,65 WE) des „Wegerandstreifenprojektes Balkum/Ueffeln“ kompensiert.²³

Für die **Bauflächen** wurde ein Kompensationsdefizit von **23.224,83 WE** ermittelt (s. Ziffer 8 der Bilanzierung).

Dieses wird innerhalb des Plangebietes anteilig durch naturnahe Gestaltung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (s. Ziffer 4 der Bilanzierung) und der damit verbundenen ökologischen Aufwertung in Höhe von 147,81 WE (Ausgleichsfläche A1) sowie im Bereich der gem. § 5 (2) Nr. 5 und (4), § 8 (1) Nr. 15 und (6) BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Höhe von 596,27 WE (s. Ziffer 5 der Bilanzierung) ausgeglichen.

Das danach verbleibende Defizit von 22.480,75 WE wird im „Wegerandstreifenprojektes Balkum/Ueffeln“ durch die Maßnahmen Nr. 5, 18, 56, 57, 58, 87 und 110 (anteilig 4.727,75 WE) des kompensiert.

²³ Sieh Anlage: Lageübersicht der Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle: Zuordnung des externen Ausgleichsbedarfs

Externe Ausgleichsmaßnahmen
B-Plan 160 „Kapshügel III“

Maßnahmen-nr.	Flurstück	Maßnahme	WE	Zuordnung Erschließung	Zuordnung Bauflächen	sonstige Zuordnung
3	Teilweise Flur 1, Flurstück 135/1, Gemarkung Balkum	Neuanlage eines Saumes mit Regiosaatgut	103,5	103,50		
5	Teilweise Flur 1, Flurstück 135/1, Gemarkung Balkum	Anlage einer Strauchhecke	5.115,00		5.115,00	
11	Teilweise Flur 2, Flurstück 98/2, Gemarkung Balkum	Anlage einer Strauchhecke als Verlängerung bestehender Gehölzbestände	978,7			978,7
13	Teilweise Flur 2, Flurstück 98/2, Gemarkung Balkum	Anlage einer über 5 m breiten Strauchhecke unter Einbeziehung bestehender Heckenbiotope	1.698,50	1.698,50		
18	Teilweise Flur 1, Flurstück 127/1, Gemarkung Balkum	Neuanlage einer verbindenden Strauchhecke über 5 m Breite	5.529,60		5.529,60	
29	Teilweise Flur , Flurstück 45, Gemarkung Balkum	Neuanlage eines Saumes mit Regiosaatgut	234,3	234,30		
56	Teilweise Flur 7, Flurstück 12, Gemarkung Balkum	Neuanlage einer Strauchhecke	2.970,70		2.970,70	
57	Teilweise Flur 5, Flurstück 24, Gemarkung Balkum	Neuanlage Saum mit Regiosaatgut	530,5		530,50	
58	Teilweise Flur 7, Flurstück 21/1, Gemarkung Balkum	Neuanlage Saum unter struktur- und artenarmer Baumreihe mit Regiosaatgut	386,7		386,70	
59	Teilweise Flur 7, Flurstück 21/1, Gemarkung Balkum	Neuanlage Saum mit Regiosaatgut	700,7	700,70		
87	Teilweise Flur 12, Flurstück 35/4, Gemarkung Balkum	Anlage einer verbindenden Strauchhecke	3.220,50		3.220,50	
100	Teilweise Flur 16, Flurstück 18, Gemarkung Ueffeln	Anlage einer Strauchhecke über 5 m	1.762,30	1.762,30		
106	Flur 17, Flurstück 72/1, Gemarkung Ueffeln	Anlage einer Strauchhecke	979,6	979,60		
110	Flur 17, Flurstück 59, Gemarkung Ueffeln	Neuanlage eines Saumes mit Regiosaatgut	4.766,40	38,65	4.727,75	
111	Teilweise Flur 17, Flurstück 94, Gemarkung Ueffeln	Anlage einer Strauchhecke	1.003,10			1.003,10
115	Flur 17, Flurstück 72/2, Gemarkung Ueffeln	Anlage einer Strauchhecke	841,2	713,78		127,42
		Gesamt	30.821,30	6.231,33	22.480,75	2.109,22

Kompensationsbedarf: 30.818,63 WE

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, das Kompensationsdefizit auszugleichen.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Planungsprozesses wurden verschiedene Verdichtungs- und Erschließungsalternativen geprüft, wobei nach den Abwägungsergebnissen der Stadt die vorliegende Planung die optimale städtebauliche Lösung darstellt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Als Grundlagen wurden der Landschaftsrahmenplan²⁴ sowie die allgemein verfügbare Fachdaten²⁵ ausgewertet. Die Biotoptypen wurden auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen erfasst.²⁶ Die Bilanzierung wurde nach Osnabrücker Modell durchgeführt.²⁷

²⁴ Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

²⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015): Interaktive Umweltkarten, Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver

²⁶ Drachenfels, O.v.: Küsten- und Naturschutz: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand 2013

²⁷ Landkreis Osnabrück: Das Osnabrücker Kompensationsmodell, 2009

Besondere Schwierigkeiten bestanden nicht.²⁸

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche begutachten. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bramsche stellt den Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel“ auf, um der steigenden Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Engter Rechnung zu tragen und neues Wohnbaugebiet zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet bezieht sich auf eine Fläche von rd. 6,9 ha, die als Grünland und Acker genutzt wird. Weiterhin befinden sich zwei landwirtschaftliche Höfe und ein Abschnitt der Bramscher Allee im Plangebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne der Umgebung.

Der Bebauungsplan begründet erhebliche, vorrangig versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Das Artenschutzrecht steht der Umsetzung der Planung nicht entgegen.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden nach dem Osnabrücker Modell bilanziert.

Die Kompensation des innerhalb des Plangebietes zu erwartenden ökologischen Defizits erfolgt durch externe Kompensation über Maßnahmen des **Wegerandstreifenprojektes Balkum/Ueffeln** der Stadt Bramsche.

Bearbeitungsvermerk

Der Umweltbericht wurde von der NWP Planungsgesellschaft mbH aus Oldenburg im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Bramsche erarbeitet.

Oldenburg, 10 November 2015

²⁸ Hinweis: Bezüglich der Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG kann die Planung im Hinblick auf mögliche künftige, derzeit jedoch nicht absehbare Ansiedlungen und Entwicklungen, eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht gewährleisten.

Quellenverzeichnis

Biologische Station im Landkreis Wesel e.V. Artenschutzprojekt Steinkauz 2001 – 2004

Brinkmann, Robert (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung; Vortrag von anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" vom 23.03.2000

Deutscher Wetterdienst (1999): Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland Teil 1, Offenbach am Main

Drachenfels, O. v. (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Oktober 2013

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Geschützte Arten in NRW – Großes Mausohr (Zugriff: Juni 2015)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Geschützte Arten in NRW – Steinkauz (Zugriff: Juni 2015)

Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - FFH-Gebiete (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Naturschutzgebiete (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Naturdenkmale (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten - Landschaftsschutzgebiete (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver - Bodenkunde BÜK 50 (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver - Hydrogeologie (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver – Klima (Zugriff: Juni 2015)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: NIBIS Kartenserver - Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Zugriff: Juni 2015)

Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn, 2004

Stadt Bramsche (1995): Landschaftsplan

Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, Norderstedt